

RS Vwgh 1996/10/25 92/17/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1996

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §4 Abs1;

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1;

KanalgebührenO Reichenau im Mühlkreis 1986 §1;

LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/15 93/17/0037 7

Stammrechtssatz

Liegt der tatsächliche Anschluß (an den Kanal) zwischen der Erlassung des Anschlußverpflichtungsbescheides und dem Ergehen des erstinstanzlichen Abgabenbescheides, dann erweist sich die Nichtfeststellung des genauen Zeitpunktes des Anschlusses und damit des Entstehens des Abgabenanspruches als nicht wesentlich, weil im Hinblick auf die in diesem Zeitraum unverändert gebliebene Rechtslage eine anderslautende Abgabenvorschreibung nicht ergehen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170104.X03

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at